

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Röttenbach folgende
Gebührensatzung für den Besuch der offenen Ganztagschule (OGTS)
an der Grundschule Röttenbach-Mühlstetten

§ 1

Geltungsbereich

Für die Betreuung in der offenen Ganztagschule (OGTS) an der Grundschule Röttenbach-Mühlstetten werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Gebührenpflichtige Zeiten sind am Freitag nach Schulschluss bis 14:00 Uhr.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das in die OGTS aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zu dieser Einrichtung angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner treten gemeinsam als Gesamtschuldner auf.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der OGTS und besteht grundsätzlich für ein Schuljahr, auch während der Schulferien.
- (2) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen entsteht die Gebührenschuld mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die OGTS oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die OGTS, endet die Gebührenschuld in dem Monat, der auf das Ausscheiden aus der OGTS folgt.
- (3) Die Gebührenschuld für die Benutzung der OGTS an der Grundschule Röttenbach-Mühlstetten wird jeweils spätestens am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der OGTS an der Grundschule Röttenbach-Mühlstetten.

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich für 11 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Die monatliche Gebühr ergibt sich aus diesen 11 Monatsgebühren. Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Im August werden keine Gebühren erhoben. Für den September werden 50% der Gebühren erhoben.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühr

- (14) Für jeden angefangenen Monat werden folgende monatlichen Gebühren erhoben:

Betreuung nach Schulschluss bis	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
14 Uhr	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	27,00 €
16 Uhr	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	Keine Betreuung

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die OGTS an der Grundschule Röttenbach-Mühlstetten, wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 5,00 € ermäßigt und für das dritte und jedes weitere Kind nicht erhoben.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 1 und 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz freigehalten wird. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Benutzungsgebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat zu ermäßigen. Eine Ermäßigung kann nur für volle Monate gewährt werden.
- (4) Für das Mittagessen werden als Essensgebühr für jeden angefangenen Monat folgende monatlichen Gebühren erhoben:

Buchung				
5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
65,00 €	53,00 €	39,00 €	27,00 €	14,00 €

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.09.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Röttenbach-Mühlstetten vom 14.09.2021 außer Kraft.

Röttenbach, 12.07.2022


Schneider, Erster Bürgermeister



Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Röttenbach folgende

Satzung über den Besuch der offenen Ganztagschule (OGTS)

an der Grundschule Röttenbach-Mühlstetten

§ 1

Definition

Die offene Ganztagschule, nachfolgend mit OGTS abgekürzt, versteht „Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung“ als eine Einheit und ermöglicht eine Förderung der Schülerinnen und Schüler, mehr Chancengleichheit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Schülerinnen und Schüler werden Montag bis Donnerstag nach Unterrichtsende bis max. 16:00 Uhr und Freitag nach Schulschluss bis max. 14:00 Uhr in schuleigenen Räumen betreut. Die Betreuung beinhaltet bis 14:00 Uhr eine tägliche Mittagsverpflegung und bis 16 Uhr zusätzlich eine Hausaufgabenbetreuung sowie Freizeitangebote. Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der OGTS Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Eltern usw.). Grundlage für die OGTS ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus vom 08. Juli 2013.

§ 2

Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Röttenbach betreibt als Schulaufwandsträger und Kooperationspartner in Zusammenarbeit mit der Grundschule Röttenbach-Mühlstetten die OGTS für Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Röttenbach-Mühlstetten. Die Gemeinde Röttenbach stellt zu diesem Zweck ausreichend Personal und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 3

Organisation und Betreuungszeiten

- (1) Die Gesamtverantwortung der OGTS obliegt der Schulleitung. Sie wird unterstützt von der Leitung des Familienzentrums Röttenbach. Diese sind verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der OGTS.
- (2) Die OGTS ist eine schulische Veranstaltung im Sinne des Art. 30 BayEUG. Es besteht daher Anwesenheitspflicht während der gebuchten Betreuungszeiten.
- (3) Die OGTS beginnt jeweils direkt nach Schulschluss und endet je nach gebuchter Betreuungszeit. Folgende Betreuungszeiten sind möglich: Montag bis Donnerstag nach Schulschluss bis 14:00 Uhr oder 16:00 Uhr und Freitag nach Schulschluss bis 14:00 Uhr.
- (4) Die OGTS ist nach dem planmäßigen Unterricht an allen Unterrichtstagen von Montag bis Donnerstag bis 16:00 Uhr grundsätzlich kostenlos. Zusätzlich zu diesem kostenlosen Angebot bietet die Gemeinde Röttenbach an Freitagen eine kostenpflichtige Betreuung im Rahmen der OGTS an, die eine Betreuung nach Schulschluss bis maximal 14:00 Uhr gewährleistet. Die Gemeinde Röttenbach stellt zu diesem Zweck ausreichend Personal sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Randzeitbetreuung findet erst ab einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Kindern statt.
- (5) Eine Hausaufgabenbetreuung findet für die Kinder der Langgruppen bis 16:00 Uhr während der Betreuungszeiten statt. Das Personal der OGTS gibt Hilfestellung beim Fertigen der Hausaufgaben. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben besteht nicht.
- (6) Die Mindest- und Höchstzahlen der aufzunehmenden Schulkinder richten sich nach den verfügbaren Plätzen und werden von der Gemeinde Röttenbach in Absprache mit der Schulleitung jeweils vor Beginn des Schuljahres festgelegt. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, werden nicht aufgenommene Kinder auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 4

Öffnungszeiten

Die OGTS ist an Werktagen, mit Ausnahme der Samstage, geöffnet. An Tagen, an denen kein Schulunterricht stattfindet, wird die OGTS nicht angeboten. Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Betreuungszeiten.

§ 5 Aufnahme, Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für die OGTS ist freiwillig. Die Anmeldung für die OGTS ist jeweils rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres verbindlich für das gesamte Schuljahr bei der Schulleitung abzugeben.
- (2) Die Anmeldung muss für jeweils mindestens 2 Tage/Woche derselben Betreuungszeit erfolgen. Die maximale Betreuungszeit beträgt 5 Tage pro Woche.
- (3) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge) möglich, sofern noch Plätze in den jeweiligen Gruppen der OGTS zur Verfügung stehen.
- (4) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der Grundschule Röttenbach-Mühlstetten. Ausnahmen nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG bestimmt das Schulamt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten oder den weiter in § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII genannten Personen. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.
- (5) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Leitung des Familienzentrums Röttenbach und der Gemeinde Röttenbach. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht dabei nicht. Entscheidend ist die Reihenfolge des Antrageinganges.

§ 6 Mittagessen

- (1) In der OGTS bis 14:00 Uhr oder 16:00 Uhr ist die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen verpflichtend. Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt mit der Anmeldung zur OGTS und gilt für das gesamte Schuljahr.
- (2) Bei Krankheit oder wenn ein Kind aus anderen dringenden Gründen einmal nicht am Mittagessen teilnehmen kann, sind die Kosten ebenfalls zu zahlen. Eine Abbestellung des Essens ist erst ab einer krankheitsbedingten o.ä. Abwesenheit von zwei Wochen oder mehr möglich.

§ 7 Gebühren

Der Besuch der OGTS ist von Montag bis Donnerstag von Schulschluss bis max. 16:00 Uhr grundsätzlich kostenfrei (außer Mittagessen und ggf. Zusatzangebote). Die Gebühren für die Benutzung der Betreuung der OGTS an Freitagen nach Schulschluss bis 14:00 Uhr, sowie der Elternbeitrag für das Mittagessen werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die aufgrund einer Krankheit oder aus ähnlichen Gründen vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind, dürfen für die Dauer der Erkrankung auch die OGTS an der Grundschule nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (2) Erkrankungen sind der OGTS gesondert anzuzeigen.
- (3) In die Einrichtung dürfen nur Kinder gebracht werden, die mindestens 24 Stunden fieberfrei und durchfallfrei sind bzw. nicht erbrochen haben.
- (4) Im Falle einer Erkrankung des Kindes ist das Betreuungspersonal bei Bedarfsfeststellung verpflichtet, das Kind in das nächste Krankenhaus bringen zu lassen, wenn die Abholung durch die Eltern nicht innerhalb von zwei Stunden gewährleistet werden kann.

§ 9 Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Schulausschluss, der von der Schulleitung ausgesprochen wird, erstreckt sich auch auf die Betreuungszeiten der OGTS.
- (2) Ein Kind kann durch die Schulleitung auch nur von der Teilnahme der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der OGTS mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als drei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
- b) es zu wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals kommt;
- c) die Erziehungsberechtigten die für den Besuch der OGTS gem. § 5 der Gebührensatzung zu leistenden Gebühren in Höhe von insgesamt mindestens einem Monatsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben;
- d) es die Grundschule Röttenbach-Mühlstetten nicht mehr besucht.
- e) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

§ 10

Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei:
 - a) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - b) Wechsel der Schule
 - c) Vorliegen eines anderen triftigen Grundes
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Röttenbach-Mühlstetten vom 10.05.2016 außer Kraft.

Röttenbach, den 20.09.2016



Schneider

Erster Bürgermeister

